

Ämliche Höchstpreise für Auslandsbutter.

Von der Behörde wurden für die Zeit vom 24. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Auslandsbutter festgesetzt, und zwar für Mengen von 1 bis 499 Kilogramm 10 K. 40 S., für 5 bis 49 Kilogramm 10 K. 30 S. pro Kilogramm; im Kleinverkauf für 10 Dezagramm 1 K. 8 S., für 12 Dezagramm 1 K. 30 S., für 15 Dezagramm (Schwerarbeiterration) 1 K. 62 S. Höhere Preise dürfen für ausländische Butter weder begehrt noch bezahlt werden.